

Mandanten-Info

Pfändung von
Lohn und Gehalt

Pfändung von Lohn und Gehalt

Alltagsarbeiten souverän bewältigen



	Tg/Std	Betrag/€	Monat
ENTGELDEBESTANDTEILE			2.348,00
Gehalt			13,2
Vermögensb. AG-Anteil			
— Bruttoentgelte			2.361,29
Gesamtbrutto		2.361,29	
Steuer-Brutto		2.361,29	
SV-Brutto KV/PV		2.361,29	
SV-Brutto RV		2.361,29	
SV-Brutto AV			
— Gesetzl. Abzüge			
Lohnsteuer			
Solidaritätszuschlag			
— versicherung			

Lohnpfändung

Mandanten-Info

Pfändung von Lohn und Gehalt

1. Einleitung
2. Neue Pfändungsfreigrenzen seit 01.07.2015
3. Was bedeutet Zwangsvollstreckung und Pfändung?
4. Wer sind die Beteiligten bei einer Zwangsvollstreckung/Pfändung?
 - 4.1 Verfahrensablauf bei einer Lohnpfändung
 - 4.2 Das Verhältnis der Beteiligten
 - 4.2.1 Verhältnis des Gläubigers zum Schuldner (= Arbeitnehmer)
 - 4.2.2 Verhältnis des Schuldners zum Drittschuldner (= Arbeitgeber)
 - 4.2.3 Verhältnis des Gläubigers zum Drittschuldner (= Arbeitgeber)
5. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
 - 5.1 Zustellung des Titels
 - 5.2 Formale Anforderungen
 - 5.3 Name und Bezeichnung des Schuldners
 - 5.4 Zustellung des Beschlusses beim Drittschuldner
 - 5.5 Wirkungen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
 - 5.6 Drittschuldnererklärung
6. Rang der Pfändung, Einziehung, Überweisung, Lohnabtretung und Aufrechnung
7. Berechnung des pfändbaren Betrages
 - 7.1 Definition von Arbeitseinkommen
 - 7.2 Allgemeiner Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen
 - 7.3 Abzugsbeträge beim pfändungsrelevanten Netto-Einkommen
 - 7.4 Netto-Methode zur Berechnung des pfändbaren Einkommens
 - 7.5 Unpfändbare Gehaltsbestandteile
 - 7.6 Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten

1. Einleitung

Trotz guter wirtschaftlicher und steuerlicher Ergebnisse in Deutschland müssen sich die Lohnabrechnungsbüros und die Steuerberatungskanzleien mit Pfändungen und Abtretungen tagtäglich beschäftigen. 3,5 Millionen Haushalte gelten bei uns als überschuldet, was konkret bedeutet, dass ca. 7 Millionen Lohn- und Gehaltsempfänger in Deutschland betroffen sind.

Wer seine Verbindlichkeiten nach Abzug seiner Lebenshaltungskosten nicht bedienen kann, gilt als überschuldet. Dies kann dazu führen, dass der Arbeitnehmer dem Zugriff von Gläubigern auf sein Einkommen ausgesetzt ist. Der Gesetzgeber stellt den Gläubigern eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Verfügung, um auf das Gehalt des Schuldners zuzugreifen. Eine davon wollen wir hier näher betrachten – die Lohnpfändung. Neben dem Gläubiger und dem Schuldner kommt hier dem Arbeitgeber als sog. Drittschuldner eine entscheidende Rolle zu. Diese Rolle beinhaltet ein hohes Haftungsrisiko und verlangt vom Arbeitgeber, seinem Lohnabrechnungsbüro bzw. seiner Steuerberatungskanzlei, die diese Arbeiten für ihn erledigen, umfangreiches Wissen.

Hinweis

Die vorliegende Mandanten-Info liefert einen schnellen Überblick zur Thematik Lohnpfändung. Sofern Sie über diese Broschüre hinaus weitere Informationen benötigen, steht Ihnen Ihr Steuerberater für eine individuelle Beratung jederzeit zur Verfügung.

2. Neue Pfändungsfreigrenzen seit 01.07.2015

Zum 01.07.2015 wurden die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen erhöht. Auch ein Arbeitnehmer, der Schulden hat, soll noch ausreichend Geld zum Leben übrig haben. Der Gesetzgeber legt deshalb sogenannte Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen fest.

Für Gläubiger bietet die Lohn- und Gehaltspfändung eine beliebte und einfache Variante der Zwangsvollstreckung, da bei Arbeitnehmern das Gehalt bzw. der Lohn eine vielversprechende Vollstreckungsmöglichkeit darstellt.

Alle zwei Jahre gleicht man jeweils zum 01.07. die Pfändungsfreigrenzen gemäß § 32a Abs. 1 EStG der prozentualen Entwicklung des steuerlichen Freibetrages neu an.

Die neuen Werte seit 01.07.2015

Monatlich unpfändbarer Grundbetrag	1.073,88 Euro
Gesetzliche Unterhaltspflicht für die erste unterhaltspflichtige Person. Beitragserhöhung	404,16 Euro

Gesetzliche Unterhaltspflicht für die zweite bis fünfte Person. Beitragserhöhung je	225,17 Euro
---	-------------

3. Was bedeutet Zwangsvollstreckung und Pfändung?

Wenn ein Schuldner eine Forderung nicht freiwillig bezahlt, kann der Gläubiger seinen Anspruch zunächst gerichtlich klären lassen und dann mit seinem erwirkten Titel gegen den Schuldner diesen Anspruch durchsetzen. Hierzu erteilt er einem Gerichtsvollzieher den Auftrag, dass dieser beim Arbeitgeber vorstellig wird und für eine Lohn- und Gehaltspfändung sorgt. Eine Pfändung bedeutet, dass dem Arbeitnehmer ein Teil seines Arbeitsentgelts nicht ausbezahlt wird, sondern dass dieser pfändbare Teil direkt vom Arbeitgeber an den Gläubiger überwiesen wird.

4. Wer sind die Beteiligten bei einer Zwangsvollstreckung/Pfändung?

Vollstreckungsorgane	Beteiligte bei Pfändung
Vollstreckungsgericht	Schuldner (Arbeitnehmer)
Rechtspfleger	Gläubiger (Firma, Person oder Institution, bei der der Arbeitnehmer Schulden hat)
Gerichtsvollzieher	Drittschuldner (Arbeitgeber)

4.1 Verfahrensablauf bei einer Lohnpfändung

Der **Gläubiger** beantragt zunächst einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auf der Grundlage eines Vollstreckungstitels (z. B. Endurteil).

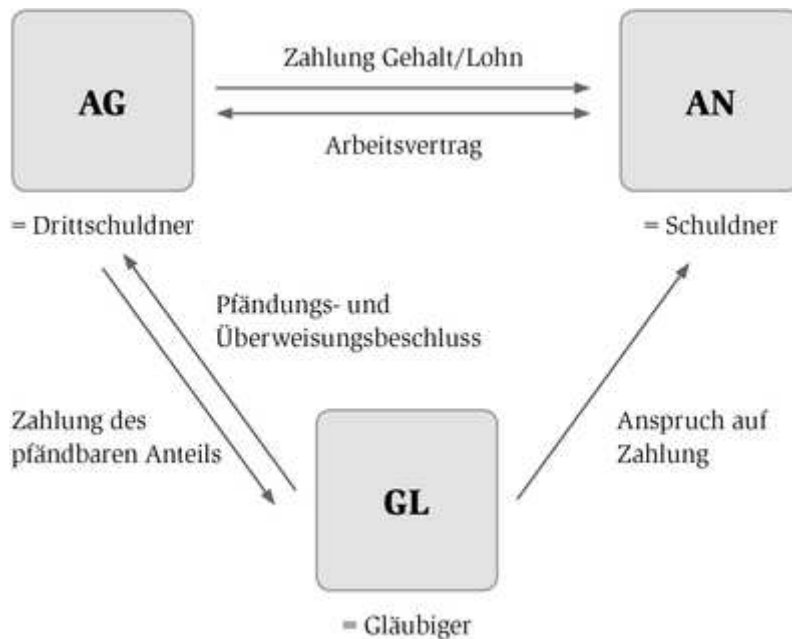
Das **Vollstreckungsgericht** erlässt einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss und übersendet diesen auf Antrag unmittelbar.

Der **Gerichtsvollzieher** stellt den Beschluss sodann durch Übergabe zu.

Der **Arbeitgeber (Drittschuldner)** gibt die Drittschuldnererklärung ab und überweist den pfändbaren Anteil des Arbeitseinkommens des Arbeitnehmers (Schuldner) an den Gläubiger.

4.2 Das Verhältnis der Beteiligten

Aus dem Verhältnis Arbeitgeber zu Arbeitnehmer wird ein Dreipersonenverhältnis im Falle einer Pfändung.



4.2.1 Verhältnis des Gläubigers zum Schuldner (= Arbeitnehmer)

Der Gläubiger hat gegen den Schuldner einen Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Summe aus einem Vollstreckungstitel. Sind pfändbare Einkommensanteile vorhanden, so führt der Arbeitgeber diese an den Gläubiger ab. Hierdurch tilgt der Schuldner den Anspruch des Gläubigers durch Zahlung des Arbeitgebers.

4.2.2 Verhältnis des Schuldners zum Drittschuldner (= Arbeitgeber)

Der Schuldner (Arbeitnehmer) hat einen Anspruch auf Zahlung eines Gehalts/Lohns aus dem Arbeitsvertrag. Der Arbeitgeber zahlt den unpfändbaren Anteil des Arbeitseinkommens an den Schuldner aus.

4.2.3 Verhältnis des Gläubigers zum Drittschuldner (= Arbeitgeber)

Der Gläubiger stellt einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss durch den Gerichtsvollzieher an den Arbeitgeber zu. Der Arbeitgeber überweist als Drittschuldner den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens an den Gläubiger.

5. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist für die zwangsvollstreckungsrechtliche Pfändung des Gehalts oder Lohns unabdingbar. Durch den Pfändungsbeschluss wird der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens beschlagnahmt und dem Zugriff des Schuldners entzogen. Der Drittschuldner (= Arbeitgeber) darf den beschlagnahmten Teil vom Einkommen nicht an den Schuldner auszahlen. Durch den Überweisungsbeschluss wird angeordnet, dass der pfändbare Betrag an den Gläubiger überwiesen werden muss.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird immer von einem Vollstreckungsgericht erlassen. Dies ist in der Regel das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner (= Arbeitnehmer) seinen Wohnsitz hat. Liegt ein solcher Beschluss vor, muss ihn der Arbeitgeber so lange beachten, bis die Schuld getilgt oder der Beschluss aufgehoben ist.

Einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss liegt ein sog. Titel zugrunde, der z. B. wie folgt lauten kann:

Beispiel: Das vollstreckbare Endurteil lautet:

- 1) Der Beklagte wird verurteilt, 1000,00 Euro zuzüglich 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 01.08.2015 an den Kläger zu zahlen.
- 2) Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Bei diesem Beispiel kann der Gläubiger die Hauptforderung und die bis zur Zahlung angefallenen Zinsen vollstrecken. Nicht vollstreckt werden können in diesem Fall die Kosten des Gerichtsverfahrens (sog. Titulierung). Diese müssen in einem gesonderten Titel (sog. Kostenfestsetzungsbeschluss) festgelegt werden. Wenn der Gläubiger in diesem Fall auch die Kosten des Gerichtsverfahrens vollstrecken will, muss er einen gesonderten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragen. Dieser würde dann wiederum dem Drittschuldner (= Arbeitgeber) zugestellt.

Eine Besonderheit wäre ein sog. „**Titel mit Dauerwirkung**“, der in die Zukunft gerichtet ist.

Beispiel: Es liegt ein Unterhaltsbeschluss vor. Der Beklagte wird verurteilt, ab dem 01.08.2015 monatlich 300,00 Euro an die Klägerin zu bezahlen.

Dieser Titel mit Dauerwirkung gilt so lange, bis er durch ein Gericht wieder aufgehoben wird oder der Gläubiger auf dessen Zahlung verzichtet. Behauptet der Arbeitnehmer, dass die Forderung erfüllt ist oder dass keine Berechtigung mehr besteht, so muss er eine entsprechende Entscheidung des Gerichts bewirken. Nur auf Zuruf zum Arbeitgeber funktioniert dies sonst nicht.

5.1 Zustellung des Titels

Damit ein Schuldner überhaupt weiß, wer seinen Lohn oder sein Gehalt pfänden möchte, muss der Schuldner vor einer Vollstreckung vom Titel Kenntnis erlangen. Dann kann er unter Umständen aktiv werden und dagegen vorgehen. Urteile und Beschlüsse werden dem Schuldner im Wege der Amtsvollstreckung zugestellt, d. h., dass die Zustellung durch die Geschäftsstelle des Gerichts erfolgt und diese sich regelmäßig der Post bedient, die die Zustellung dann vornimmt. Eine fehlerhafte Zustellung führt dazu, dass nachfolgende Vollstreckungsakte anfechtbar wären. Dies prüft alleine das Vollstreckungsgericht. Der Arbeitgeber als Drittschuldner hat hier keine Handhabe und der Arbeitnehmer muss selbst aktiv werden, wenn er erfährt, dass ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beim Arbeitgeber vorliegt.

5.2 Formale Anforderungen

Es gibt einen Formularzwang für einen Antrag auf einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss und dieser muss immer den Abdruck des Amtssiegels des Amtsgerichtes tragen. Ohne dieses Siegel ist der Beschluss nicht wirksam. Der Arbeitgeber muss also prüfen, ob der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss mit einem Amtssiegel versehen ist.

5.3 Name und Bezeichnung des Schuldners

Der Schuldner muss aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss unzweifelhaft erkennbar sein. Lediglich geringfügige Auslegungen sind hier im Einzelfall zulässig. Wesentlich ist auch, dass der Drittschuldner den Schuldner eindeutig identifizieren kann. Je mehr Arbeitnehmer ein Drittschuldner beschäftigt, umso geringer dürfen die Abweichungen sein, die akzeptiert werden müssen. Je gängiger ein Name, umso exakter müssen Vor- und Zuname stimmen. Ob da also „Schmid“ oder „Schmitt“ steht, macht in einem großen Unternehmen einen wichtigen Unterschied. Der Drittschuldner (= Arbeitgeber) kann den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zurückweisen, wenn die Person nicht hinreichend bestimmbar ist.

5.4 Zustellung des Beschlusses beim Drittschuldner

Die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist nur durch einen Gerichtsvollzieher wirksam. Grundsätzlich muss er an die im Beschluss genannte Person zugestellt werden. Bei juristischen Personen (z. B. GmbH) muss die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter erfolgen. Es genügt aber auch, wenn die Zustellung an eine Person im Unternehmen erfolgt, die für die Entgegennahme von Schriftstücken zuständig ist. Die Zustellung im Lohnbüro oder in der Postannahmestelle wäre daher wirksam, nicht aber die Zustellung an einen Lagerarbeiter des Unternehmens.

5.5 Wirkungen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

Durch die Pfändung darf der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer nur noch den unpfändbaren Anteil seines Arbeitseinkommens auszahlen.

Missachtet der Arbeitgeber das oder setzt er sich darüber hinweg, so haftet er gegenüber dem pfändenden Gläubiger, d. h., zahlt er seinem Arbeitnehmer weiterhin den vollen Lohn aus, muss er u. U. dem Gläubiger nochmals Zahlung leisten.

5.6 Drittschuldnererklärung

Die Drittschuldnererklärung ist eine Erklärung des Arbeitgebers, inwieweit und ob er die Forderung des Arbeitnehmers (auf Zahlung von Lohn oder Gehalt) anerkennt und zur Leistung bereit ist. Er muss ferner angeben, ob bereits vorrangige Pfändungen vorliegen und ob es Rechte von ihm selbst an Lohn und Gehalt des Arbeitnehmers gibt (z. B. Tilgung eines Firmendarlehens oder Miete für eine Werkswohnung usw.).

Vorsicht! Unter anderem Inkassobüros möchten häufig umfangreiche Informationen vom Drittschuldner (= Arbeitgeber) über den Schuldner (= Arbeitnehmer) haben. Hier ist besondere Vorsicht geboten. Zum einen aus Datenschutzgründen und zum anderen besteht die Gefahr falscher Auskünfte, durch die man in Haftung gerät. Hier gilt also eher Zurückhaltung.

Hat der Arbeitgeber eine Drittschuldnererklärung abgegeben und kündigt der Arbeitnehmer oder erscheint einfach nicht mehr zur Arbeit, dann hat auch die Drittschuldnererklärung kei-

nerlei Wirkung mehr. Wenn es keine Forderung des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber mehr gibt, gibt es für den Gläubiger auch nichts mehr zu pfänden.

6. Rang der Pfändung, Einziehung, Überweisung, Lohnabtretung und Aufrechnung

An dem pfändbaren Anteil des Einkommens können verschiedene Ansprüche geltend gemacht werden. Wer als Erster in der Reihe der Geldempfänger steht, bestimmt das Prioritätsprinzip. Man nennt dies auch Windhundprinzip. Das bedeutet, dass das älteste Recht einem späteren Recht vollständig vorgeht. Eine Pfändung mit einem ersten Rang geht also einer Pfändung mit einem zweiten Rang vollständig vor. Erst wenn die Pfändung mit dem ersten Rang komplett befriedigt ist, steht die zweite Pfändung zur Zahlung an. Konkret bedeutet dies, dass immer nur ein Gläubiger Berücksichtigung findet und keine Aufteilung des pfändbaren Betrages erfolgt. Das Vollstreckungsgericht kann jedoch den Rang von Vollstreckungsmaßnahmen festlegen oder ändern.

Bei Pfändungsmaßnahmen und Abtretungen gilt ebenfalls das Prioritätsprinzip. Dabei kommt es aber nicht auf den Zeitpunkt der Offenlegung der Abtretung an, sondern ob die Erteilung der Abtretung vor der Zustellung der Pfändung liegt. Es kann also durchaus sein, dass zunächst eine Pfändungsmaßnahme bedient wird, dann aber eine Abtretung offengelegt wird und diese die Pfändung „überholt“ und als erstes bedient werden muss.

Beispiel: Am 14.01.2013 hat der Arbeitnehmer einen Darlehensvertrag bei der Bank unterzeichnet und hat zur Sicherung dieses Darlehens eine wirksame Abtretung für die Bank erteilt, falls er das Darlehen nicht mehr bedienen könnte. Davon braucht er den Arbeitgeber nicht zu informieren und der Arbeitgeber weiß davon auch nichts. Am 01.08.2015 geht beim Arbeitgeber ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ein.

Der Arbeitgeber muss diesen beachten und darf dem Arbeitnehmer nur noch den unpfändbaren Teil seines Einkommens überweisen. Nun kann der Arbeitnehmer sein Darlehen nicht mehr bedienen und die Bank kommt auf den Arbeitgeber zu und legt die Abtretung offen. Damit rückt die Abtretung an die erste Stelle und der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss an die zweite Stelle. Man nennt dies auch Rang. Die Abtretung ist älter als der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss und muss deshalb zuerst bedient werden.

7. Berechnung des pfändbaren Betrages

Die Berechnung des pfändbaren Betrages ist von vielen Faktoren abhängig. Man unterscheidet zunächst einen normalen Gläubiger von einem bevorrechtigten Gläubiger. Ein bevorrechtigter Gläubiger ist derjenige, der wegen einer Unterhaltsforderung oder wegen einer Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung vollstreckt. Aus jedem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist erkennbar, ob es sich um eine bevorrechtigte Forderung handelt. In diesem Fall ist der Zugriff des Gläubigers auf das Einkommen des Schuldners erweitert.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich der pfändbare Betrag nur aus dem Netto-Einkommen errechnet. Außerdem werden aus dem Einkommen bestimmte unpfändbare Bestandteile herausgerechnet.

7.1 Definition von Arbeitseinkommen

Jede Form der Entlohnung, die in Geld zu zahlen ist und immer wiederkehrt, ist Arbeitseinkommen. Altersvorsorgebeträge sind kein Arbeitseinkommen, Lohnfortzahlung hingegen schon.

7.2 Allgemeiner Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen

Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass ein Teil des Einkommens dem Arbeitnehmer zur Sicherung seines Existenzminimums und der seiner Unterhaltsberechtigten bleiben muss. Sonst hätte der Arbeitnehmer ja auch keinerlei Anreiz mehr im Falle einer Pfändung einer Arbeit nachzugehen. Die Höhe des pfändungsfreien Betrages ist abhängig von der Höhe des Einkommens und der Anzahl der Unterhaltsberechtigten. Bestimmte Bestandteile des Einkommens sind unpfändbar oder teilweise unpfändbar. Hat man den pfändbaren Teil des Einkommens ermittelt, ist in den Pfändungstabellen abzulesen, wie viel gepfändet werden darf. Rechnet man mit einem DATEV-Programm den Lohn oder das Gehalt ab, übernimmt das Programm diese Berechnung völlig automatisch.

7.3 Abzugsbeträge beim pfändungsrelevanten Netto-Einkommen

Zunächst müssen vom Brutto-Einkommen des Arbeitnehmers die Steuern und Sozialabgaben, die der Arbeitnehmer zu tragen hat, abgezogen werden. Auch die Vermögenswirksamen Leistungen und die Altersvorsorge sind unpfändbar und müssen abgezogen werden.

7.4 Netto-Methode zur Berechnung des pfändbaren Einkommens

Seit 2013 gilt die sog. Netto-Methode bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens. Dies wurde vom Bundesarbeitsgericht in einer grundlegenden Entscheidung festgelegt.

Das grundlegende Schema für die Berechnung nach der Netto-Methode sieht wie folgt aus:

Beispiel: Arbeitnehmer Mustermann erhält im Monat August Urlaubsgeld und eine Überstundenvergütung

Grundschemata	Gesamtbruttoverdienst
Minus	Urlaubsgeld (unpfändbar)
Minus	Überstundenvergütung (halbpfändbar)
ergibt	(fiktives) pfändungsrelevantes Brutto-Einkommen

Minus	Steuer-/Sozialversicherungsabzüge aus dem fiktiven pfändungsrelevanten Brutto-Einkommen (fiktive Berechnung)
ergibt	Pfändungsrelevanter Netto-Verdienst

Aus dem pfändungsrelevanten Netto-Verdienst lässt sich mit Hilfe der Lohnpfändungstabelle nach § 850c ZPO der pfändbare Betrag ermitteln.

7.5 Unpfändbare Gehaltsbestandteile

Aus sozialen Gründen wurden vom Gesetzgeber bestimmte Bestandteile des Arbeitseinkommens für unpfändbar erklärt:

Diese entweder ganz oder anteilig unpfändbaren Bestandteile bleiben bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens unberücksichtigt. Der Arbeitgeber muss als Drittschuldner die unpfändbaren Bezüge nach der Netto-Methode vom Arbeitseinkommen absetzen.

Unpfändbar sind	
Mehrarbeitsstunden	zur Hälfte pfändbar
Urlaubsgeld	unpfändbar in üblicher Höhe
Treuegelder (z. B. Betriebsjubiläum)	unpfändbar
Aufwandsentschädigung und Auslösen	unpfändbar
Gefahren-/Schmutz- und Erschwerniszulagen	unpfändbar
Weihnachtsgeld	Zur Hälfte unpfändbar; max. bis 500,00 Euro
Heirats- und Geburtsbeihilfen	unpfändbar
Erziehungsgelder,	
Studienbeihilfen,	
Sterbegelder,	
Gnadengelder aus Arbeits- u. Dienstverhältnissen und	
Blindenzulagen	unpfändbar
Vermögenswirksame Leistungen	In der Regel unpfändbar

7.6 Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten

Unterhaltsberechtigte sind Personen, die vom Schuldner aufgrund gesetzlicher Vorschriften Unterhalt beziehen. Der Arbeitgeber muss die Anzahl der Unterhaltsberechtigten feststellen.

Personen mit Unterhaltsanspruch	Personen ohne gesetzlichen Unterhaltsanspruch
Ehegatten	Nichteheliche Lebenspartner
Eingetragene Lebenspartnerschaften	Pflegekinder
Verwandte in gerader Linie	Stiefkinder
Mutter oder Vater eines nichtehelichen Kindes	
Adoptivpflegekinder	

Zu beachten ist, dass Unterhaltsberechtigte gegebenenfalls keinen oder nur einen eingeschränkten Anspruch haben, wenn diese über eigenes Einkommen und Vermögen verfügen.

Beispiele mit dem DATEV Lohn-Programm Lohn und Gehalt gelöst:

The screenshot shows a software interface for managing wage garnishments. The left sidebar contains a tree view of data categories, with 'Pfändung' highlighted. The main window displays a form for 'Pfändungsbeschluss-Nr.: 1' with various input fields and tabs. Red arrows point to the 'Zustelldatum' field (01.09.2015), the 'Berechnung des Pfändungsnettos' dropdown (Nettomethode), the 'Rang' field (1), and the 'Gewöhnliche Forderung' field (990,00 EUR).

Übersicht: Inhalt | Favoriten

- Schnellerfassung
- Bewegungsdaten
- Stammdaten
 - Personaldaten
 - Beschäftigung
 - Sozialversicherung
 - Steuer
 - Arbeitszeiten
 - Entlohnung
 - Betriebliche Altersvorsorge
 - Besonderheiten
 - Pfändung**
 - Mutterschutz
 - Kurzarbeit
 - Darlehen
 - Altersteilzeit
 - Nettolohn
 - Firmenwagen
 - Fahrtkostenzuschuss
 - Abschlagszahlungen
 - Individuelle Überweisung
 - Durchschnittserhöhung
- Auswertungsdaten
 - Gestaltung
 - Auftragsversand/Verschl
- Baulohn
- Kinderverwaltung
- Vortragswerte
- Abrechnung
- Auswertungen
- Bescheinigungen
- Verarbeitungsprotokoll

Pfändungsbeschluss-Nr.: 1

Nachberechenbarkeit ab: 01/2014

Gültig ab: 09/2015

Allgemeine Daten | Unterhaltspfändung | Besonderheiten | Bankverbindung

Angaben gelten für alle Gültig-ab-Stände

Zustelldatum: 01.09.2015

Erstmalige Abrechnung: 09/2015

Verbrauchereinsolvenz

Letztmalige Abrechnung:

Angaben gelten für ausgewählten Gültig-ab-Stand

Pfändung unterbrochen

Berechnung des Pfändungsnettos: Nettomethode

Rang (gewöhnliche Forderung): 1

Anzahl Unterhaltsberechtigter: 5

Gewöhnliche Forderung: 990,00 EUR

Lohnart für Pfändung: 9810 gewöhnliche Pfändung

Individuelle Festlegungen

Absolut unpfändbar: Zinssatz:

Unpfändbarer Prozentsatz:

Maximaler AN-Anteil private KV:

Maximaler AN-Anteil private PV:

Fixer Abzugsbetrag:

Pfändung von Lohn und Gehalt

Abrechnung der Brutto/Netto-Bezüge für September 2015

004 123456/10000/00002

16.02.2015 Blatt 1

Personal-Nr.	Geburtsdatum	StK	Faktor	Kl.Frbr.	Konfession	Freibetrag jährl. ¹	Freibetrag mtl. ¹	DBA	Gleitzone	St.-Tg.
00002	150256	3		25	rk	6.000	500			30

VJ Utl. üb.	Utl. Anspr.	Utl. Tggen.	Resturlaub
	3000	1400	1600

SV-Nummer	Krankenkasse	KK % ²	PGRS	BGRS	Um.	SV-Tg.
50150256W493	EK BARMER GEK	155	101	9111	1	30

Anw. Tage	Urlaub Tage	Krankh. Tg.	Fehlz. Tage
2200			

Eintritt	Austritt
010115	

Anw. Std.	Urlaub Std.	Krankh. Std.	Fehlz. Std.
17600			

* Erika Mustermann Geb. 11.01.1985
Blumenstraße 3
90478 Nürnberg

Steuernummer	MFB ⁷
87654321915	

Pers.-Nr. 00002
Abt.-Nr. 10000

Hinweise zur Abrechnung

Wöch. Arb. Zt. 40,00 Std.lohn 1

Barm.

Peter Muster-Wortmann
Tulpenstr. 3
90439 Nürnberg

Brutto-Bezüge

Lohnart	Bezeichnung	Einheit ²	Menge ³	Faktor ³	Prozentsatz	St ⁴	SV ⁴	GB ⁵	Betrag
2000	Gehalt					L	L	J	4.825,00
2951	Fahrtkostenzuschuss, p.St.					P	F	J	50,00

Steuer/Sozialversicherung

St ⁴	Steuer-Brutto	Lohnsteuer	Kirchensteuer	Solidaritätszuschlag	Gesamt-Brutto
L	4.825,00	510,00	10,86		4.875,00

SV ⁴	KV-Brutto	RV-Brutto	AV-Brutto	PV-Brutto	KV-Beitrag	RV-Beitrag	AV-Beitrag	PV-Beitrag ⁶	SV-rechtliche Abzüge
L		4.825,00	4.825,00			451,14	72,38		523,52

Verdienstbescheinigung

Gesamt-Brutto	46.175,00	SV-Brutto	45.825,00
Steuer-Brutto	45.825,00	KV-Beitrag	981,00
Lohnsteuer	6.673,25	RV-Beitrag	4.284,66
Kirchensteuer	256,50	AV-Beitrag	687,42
Solidaritätszuschlag	146,46	PV-Beitrag	
Steuereile Bezüge		VWL gesamt	
P. verst. Zuk.sich.		Kug-Auszahlung	
Pfändung Rest	747,15		
Darlehen Rest			

Netto-Bezüge/Netto-Abzüge

Lohnart	Bezeichnung	Betrag
9810	gewöhnliche Pfändung	242,85
9850	AG-Ant. freiw. Krankenvers.	301,13
9851	Gesamt b. freiw. Krankenvers.	639,38
9856	AG-Ant. Pflegev. b. freiw. KV	48,47
9857	Gesamt. Pflegev. b. freiw. KV	96,94

Bank LOEBDEBBXXX Bankhaus Löbbbecke Berlin
Konto DE68 1003 0500 0000 0XXX XX

SV-AG-Anteil	Zus. AG-Kosten	Gesamtkosten	Auszahlungsbetrag
87312	11604	5.86416	3.201,05

¹ H = Hinzurechnungsbetrag

² St = Stunden, T = Tage, Km = Kilometer, St = Stadt

³ EUR = Euro, Tsd = Tausend Euro, Mio = Million Euro

⁴ Gegenstands-Netto-Lohn/Netto-Stundenlohn

⁵ L = Leifender Bezug, S = Sonstiger Bezug, F = Freil.

⁶ E = Einmalbezug, P = Pensionsleistung, A = Anwartschaft

⁷ M = mehrlängige Versicherung, N = Nebenrechnung

⁸ V = Vorjahr, W = Einzelgehältern

⁹ J = Bestandteil des Gesamt-Bruttos

¹⁰ Z = Erwerb. Beitragszuschlag zur PV für Kinderlose

¹¹ MFB = Mehrfachbeschäftigung

¹² Maßgeblicher Beitragsatz zur KV inkl. Zusatzbeitrag

* Dies ist eine Arbeitgeberbescheinigung nach § 108 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung



Berechnungsschema: Pfändung

für 09/2015

123456/10000
Datum: 26.07.2015
Seite:
Pers.-Nr.:

Pfändungsbeschluss-Nr. 1
Muster-Wortmann, Peter

- Unterhaltspfändung
- Verbraucherinsolvenz
- Rang (gewöhnliche Forderung): 1
- Rang (Unterhaltspfändung):
- Quote Gleichberechtigung:
- Anzahl unterhaltsberechtigter Personen (UBP): 5,00
- Rückständigen Unterhalt automatisch aufbauen
- ohne Verrechnungsbeschluss

- Pfändung unterbrochen
- Nettomethode
- Erstmalige Abrechnung: 09/2015
- Letzte Abrechnung:
- Letzte Abrechnung Unterhalt:

Laufende Unterhaltsforderung

Restbetrag rückständiger Unterhalt:
Restbetrag gew. Forderung inkl. Zinsen: 990,00
Jährlicher nomineller Zinssatz: %
Absolut unpfändbar: 2.378,72
Unpfändbarer Prozentsatz: 90,00%
Fixer Abzugsbetrag:

Abweichender Prozentsatz
Besondere Lohnarten 25%:
Besondere Lohnarten 50%:

Festlegung zur Pfändbarkeit 1)

Kurzarbeitergeld:
Krankengeld in Höhe Kurzarbeitergeld:
Feiertagsentgelt in Höhe von Kurzarbeitergeld:
Vermögenswirksame Leistungen:
Rückzahlungsbetrag bei Darlehen:
Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge:



Ermittlung des pfändbaren Betrages

	Vorrechtsbereich	Normalpfändungsbereich
Pfändbares Nettoeinkommen oberhalb der Obergrenze gem. Pfändungstabelle		
Pfändbares Nettoeinkommen laut Anlage		3.443
- Obergrenze gemäß Pfändungstabelle		3.292
= Unbeschränkt pfändbarer Betrag (1), mindestens jedoch 0,00		151
Ermittlung des pfändbaren Betrages		
Pfändbares Nettoeinkommen lt. Anlage, max. Obergrenze gem. Pfändungstabelle 3)		3.290
- Absolut unpfändbar (Selbstbehalt) lt. Pfändungsbeschluss/gem. Pfändungstabelle 4)		2.378
= Differenz, mindestens jedoch 0,00		911
- Davon unpfändbar Unterhalt, gewöhnlich 90,00% 5)		820
+ Unbeschränkt pfändbarer Betrag aus (1)		151
- Pfändbarer Betrag aus dem Normalpfändungsbereich aus (2)		
= Pfändbarer Betrag (2), mindestens jedoch 0,00		242
Der pfändbare Betrag wird nicht durch den Auszahlungsbetrag gedeckt.		
Pfändbares Nettoeinkommen laut Anlage		3.443
- Summe der Sachbezüge laut Anlage		0
= Pfändbarer Betrag (3), höchstens jedoch pfändbarer Betrag aus (2)		242
Berücksichtigung vorrangiger Pfändungsabzüge		
Pfändbarer Betrag aus (3)		242
- Vorrangiger Pfändungsabzug 6)		0
- Vorrangige Darlehensraten		0
= Pfändbarer Betrag (4), mindestens jedoch 0,00		242

Ermittlung des Pfändungsbetrages

	Vorrechtsbereich	Normalpfändungsbereich
Summe aktuelle Forderung:		990
Pfändbarer Betrag aus (4)		242
* Quote bei Gleichrangigkeit laut Pfändungsbeschluss bzw. anteilig 2)		100
= Pfändungsbetrag (1)		242
Nutzung nicht ausgeschöpfter Pfändungsbeträge bei Gleichrangigkeit		
Pfändbarer Betrag aus (4)		
- Summe der übrigen gleichrangigen Forderungen		
= Pfändungsbetrag (2), mindestens jedoch Pfändungsbetrag aus (1)		242
Summe der gleichrangigen Pfändungsbeträge übersteigt den pfändbaren Betrag		
Pfändbarer Betrag aus (4)		242
- Summe bereits abgerechneter gleichrangiger Forderungen		0
= Pfändungsbetrag, höchstens jedoch Pfändungsbetrag aus (2)		242

Verteilung des Pfändungsbetrages

	Lfd. Unterhaltsforderung	Rückständiger Unterhalt	Gewöhnliche Forderung	Gesamtbetrag
Forderung			990,00	990
Tilgung aus dem Vorrechtsbereich				0
Forderung nach Tilgung aus dem Vorrechtsbereich				990
Tilgung aus dem Normalbereich			242,85	242
Fixer Abzugsbetrag				
Zusätzlicher Unterhaltsrückstand				
Restforderung			747,15	747
Summe der Tilgungsbeträge			242,85	242

1) Im Normalpfändungsbereich wird der Anteil wie folgt errechnet (Forderung nach Tilgung aus Vorrechtsbereich/Summe gleichrangiger Forderungen nach Tilgung aus Vorrechtsbereich)
 2) P = pfändbar, N = nicht pfändbar, keine Angabe = gemäß Lohnart
 3) Im Normalpfändungsbereich abgerundet auf einen durch 10 teilbaren Betrag
 4) Gemäß Pfändungstabelle ergibt sich der pfändungsfreie Betrag anhand der UBP (max. 5); siehe Berechnungsparameter / Pfändungswerte
 5) Im Vorrechtsbereich ist die Anzahl UBP abzüglich Anzahl gleichrangiger Unterhaltspfändungsbeschlüsse relevant, wenn kein absolut unpfändbarer Betrag vorgegeben wird
 6) Gemäß Pfändungstabelle anhand UBP sind von der Differenz unpfändbar: für den Schuldner 30%, für die 1. UBP 20%, für die 2.-3. UBP 10%
 7) Liegt ein Verrechnungsbeschluss vor, werden im Normalpfändungsbereich die Pfändungsabzüge aus dem Vorrechtsbereich nicht abgezogen
 AFP Form.-Nr. LN5P 13

Berechnungsschema: Pfändung -Anlage- für 09/2015
 Pfändungsbeschluss-Nr. 1
 Muster-Wortmann, Peter

123456/10000/004
 Datum: 26.07.2015
 Seite: 2
 Pers.-Nr.: 2

Berechnung des pfändbaren Nettoeinkommens

Mo	Mo	LA-	Lohnart	S	W	Betrag	Pfändbares Nettoeinkommen	
							1)	2)
			normal pfändbar					
09		2000	Gehalt		X	4.825,00		
09		2951	Fahrtkostenzuschuss, p.St.		X	50,00		
			= Summe:			4.875,00		4.875,00

			= Gesamtsumme Bruttobeträge			4.875,00		4.875,00

			- gesetzliche Abzüge 1		5)			1.044,38
			- gesetzliche Abzüge 2		5)			386,72
			- gesetzliche Abzüge 1 aus Nachb.					0,00
			- gesetzliche Abzüge 2 aus Nachb.					0,00

			= Gesamtsumme Nettobeträge					3.443,90

Nachberechnung

Überzahlung Tilgung bis zum Vormonat
 Aktuelle Tilgung gemäß Schema
 - Tilgung aus letzter Berechnung

 Differenz

 Überzahlung Tilgung bis zum aktuellen Monat

1) S=Summe der Sachbezüge
 2) W=mtl. Arbeitslohn als Grundlage für die Berechnung des unpfändbaren Weihnachtsgeldes
 3) Weihnachtsgeld (gewöhnlich/Unterhalt) bis zu 50/25% des mtl. Arbeitslohnens unpfändbar (max. 300/250 €)
 4) Unpfändbare Lohnarten (als Nettoabzug behandelt) werden vom pfändbaren Nettoeinkommen abgezogen
 5) Ges. Abzüge 1 = LSt, KSt, SoZ, RVA/V, ges. KV/PV; ges. Abzüge 2 = fest./priv. KV/PV, Versorgungswert (Beiträge), öff. LV, Kammer, AN-Arbeit/Wirtschaftsleistung/Umsatz

